

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NOVACERT GmbH (im Folgenden „NC“ genannt)

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 NC erbringt Beratungs-, Audit- und Zertifizierungsleistungen, insbesondere im Bereich von Managementsystemen (im folgenden „Leistungen“).
- 1.2 Diese AGB gelten zwischen NC und deren Auftraggeber (im Folgenden „der Kunde“ genannt). Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als NC ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn NC in Kenntnis der AGB des Kunden Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Diese AGB gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.4 NC erbringt ihre Leistungen ausschließlich für den Kunden. Dritte werden in den Schutz-/ Leistungsbereich nur einbezogen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.

2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. NC ist berechtigt, die Methode oder die Art der Zertifizierung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 NC ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2.3 Der Umfang der Leistungen von NC wird bei der Erteilung des Auftrages in Textform, in einer Kundenvereinbarung, festgelegt. Ergibt sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ein Bedarf zur Erweiterung oder sonstigen Änderung des ursprünglich vereinbarten Auftrags, sind diese vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren. §§ 648, 648a BGB bleiben unberührt.
- 2.4 Die vertraglichen Leistungen der NC gelten als erbracht und abgeschlossen: Bei Audit- und Zertifizierungsleistungen - mit Erstellung der jeweiligen Auditberichte; bei Beratungsleistungen - nach Erfüllung der vereinbarten Aufgaben.

3 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Vergütung soll im Angebot bzw. in der Kundenvereinbarung geregelt sein. Ist sie es nicht, gilt die jeweils gültige NC Preisliste, sofern sie dem Auftraggeber bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, andernfalls die übliche Vergütung als vereinbart.
- 3.2 Vorauszahlungsrechnungen können gestellt werden. Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die NC damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 3.3 Rechnungen werden mit ihrem Zugang beim Schuldner zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 3.4 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 3.5 Im Falle einer erheblichen (mehr als 30%) Erhöhung oder Verringerung der Mitarbeiterzahl des Kunden, hat NC und der Kunde das Recht, die Gebühr anzupassen. Eine weitere Preisanpassung wird vorgesehen bei einem starken Anstieg oder Abstieg (+/-10%) von dem Verbraucherpreisindex für Deutschland zum Basisjahr, wenn die Kundenvereinbarung abgeschlossen wurde.

4 Verpflichtungen des Kunden

- 4.1 Muss ein vereinbarter Termin für die Ausführung des Auftrags aus einem vom Kunden zu vertretendem Grund abgesagt oder verschoben werden, behält sich die NC vor, dem Kunden die infolge der Absage/ Verschiebung, entstandenen Schaden oder Verlust, durch eine angemessene Entschädigung analog § 642 BGB, in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Entschädigung berechnet sich gewöhnlich aus dem Auftragswert (bezogen auf den betroffenen Termin) abzüglich ersparter Aufwendungen und wird wie folgt fällig:



- 4.1.1 Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 14 Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin werden 20 Prozent des Auftragswerts abzüglich ersparter Aufwendungen berechnet.
- 4.1.2 Erfolgt die Terminaufhebung spätestens fünf Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin werden 50 Prozent des Auftragswerts abzüglich ersparter Aufwendungen berechnet.
- 4.1.3 Erfolgt die Terminaufhebung weniger als fünf Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin wird der volle Auftragswert abzüglich ersparter Aufwendungen berechnet. In jedem solchen Fall ist dem Kunden der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden oder geringer.
- 4.2 Bei einer Kündigung des bestehenden Vertrages durch den Kunden vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats behält sich die NC vor 30% des noch nicht fakturierten Restauftragswertes in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Bei einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden innerhalb von 2 Monaten vor dem Solltermin für das nächste Audit bzw. vor einem verbindlich vereinbarten Termin behält sich die NC vor, dem Kunden einen Aufwand in Höhe von 50%, innerhalb 2 Wochen 70%, am Tag des Solltermins bzw. eines verbindlich vereinbarten Termins 100% des Restauftragswertes in Rechnung zu stellen. NC behält sich den Nachweis eines höheren Schadens vor. Dem Kündigenden ist der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet. Der Solltermin für das nächste Audits ist abhängig von den Vorgaben der zu zertifizierenden Norm; er liegt in der Regel jährlich wiederkehrend in Abständen von jeweils 12 Monaten nach dem letzten Tag des Zertifizierungsaudits unabhängig davon, ob das Audit vor Ort im Unternehmen oder remote mittels eines Videokonferenztools durchgeführt wird.
- 4.4 Während der Laufzeit der Kundenvereinbarung und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ablauf oder Beendigung der Kundenvereinbarung verpflichtet sich der Kunde, (a) keinen Auditor, Berater oder anderweitig Beschäftigten zu veranlassen oder zu versuchen, ihn zu veranlassen, das Arbeits-, Vertrags- oder sonstige Verhältnis zum NC zu verlassen, oder (b) einen solchen Auditor, Berater oder anderweitig Beschäftigten in irgendeinem Geschäft oder einer Funktion zu beschäftigen.

5 Beendigung des Vertrages

- 5.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden. Aus wichtigem Grund ist NC zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn:
 - 5.1.1 die Ausführung mehr als zusammengerechnet drei Monate aus von NC nicht zu vertretenden Gründen gestört ist;
 - 5.1.2 seitens des Auftraggebers unrechtmäßig versucht wird, das Ergebnis des Auftrags zu fälschen bzw. zu beeinflussen;
 - 5.1.3 über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird;
 - 5.1.4 der Kunde eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt hat;
 - 5.1.5 sonstige vertraglich vereinbarte Gründe vorliegen.
- 5.2 NC darf in den Fällen gemäß § 5.1 die Erbringung weiterer Leistungen verweigern.

6 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 6.1 Die von NC angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.

7 Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistung von NC umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.3 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.
- 7.2 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, NC hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 7.3 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

8 Haftung

- 8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet NC bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf Schadensersatz haftet NC, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NC, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii)



für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von NC jedoch begrenzt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

- 8.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 8.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden NC nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Experten und sonstigen Mitarbeitern von NC. Sie gilt nicht, soweit NC bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Der Kunde hat etwaige Schäden, für die NC haften soll, unverzüglich NC in Textform anzuzeigen.
- 8.5 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 8 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufen-de Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungsverpflichtung kann – außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt - nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. § 287 Satz 2 BGB (Haftung für Zufall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt.

10 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 10.1 Von schriftlichen Unterlagen, die NC zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf NC Abschriften zu den Akten nehmen.
- 10.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Auditberichte, Berechnungen und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt NC dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Kunde darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von NC.
- 10.3 NC wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die NC bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt enthüllen und verwerten.
- 10.4 NC verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu kann NC auch automatische Datenverarbeitungsanlagen einsetzen. Bei der Datenverarbeitung erfüllt NC alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 11.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von NC, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 11.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von NC.
- 11.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

